

## **Stiftungssatzung**

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz**

1.

Die Bürgerstiftung für Schwerte ist eine nichtrechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

2.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Schwerte.

3.

Die Annahme von Zustiftungen ist möglich, sofern sie bei Einzelpersonen den Betrag von EUR 250,00 und bei Personenzusammenschlüssen oder Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts EUR 500,00 übersteigen.

### **§ 2**

#### **Zweck**

1.

Die Bürgerstiftung für Schwerte wirkt in einem breiten Spektrum des städtischen und regionalen Lebens in und um Schwerte, dessen Förderung für sie im Vordergrund steht. Ihr Stiftungszweck ist daher vielfältig. Er umfasst die Förderung des kulturellen Sektors, der Jugend- und Sozialarbeit, des Bildungswesens, die Natur und Umwelt, den Denkmalschutz sowie die Unterstützung Behinderter und Bedürftiger. Die Stiftung ist weder parteilich noch konfessionell gebunden.

Sie erfüllt ihre Zwecke sowohl durch eine langfristige Projektförderung, die eine Nachhaltigkeit gewährleisten als auch durch die befristete oder unbefristete Unterstützung von Einzelmaßnahmen in den vorgenannten gemeinnützigen Bereichen.

Die Stiftung kann auch andere Maßnahmen durchführen, die zur Förderung der Stiftungszwecke geeignet sind, insbesondere anderen Trägern Mittel, Arbeitskräfte und Räume für die Verwirklichung der Stiftungszwecke zur Verfügung zu stellen.

2.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3.

Die Destinatäre der Stiftung haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Stiftungsvermögen.

### **§ 3**

#### **Verwaltung des Stiftungsvermögens**

1.

Die Erträge des Stiftungsvermögens sind jährlich vollständig zur Förderung der Stiftungszwecke zu verwenden.

Der Stiftungstreuhanddarf Rücklagen bilden, sofern sie erforderlich und nach steuerrechtlichen Vorschriften zulässig sind.

2.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

3.

Der Stiftungstreuhandler hat drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres einen Haushaltsplan zu erstellen. Der Haushaltsplan soll auf der Grundlage der voraussichtlichen Erträge des Stiftungsvermögens die beabsichtigte Verwendung der Erträge darlegen. Der Haushaltsplan ist den Mitgliedern des Kuratoriums zuzuleiten.

4.

Der Treuhänder hat innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Der Rechenschaftsbericht muss vollständige Angaben über die das Stiftungsvermögen betreffenden Einnahmen und Ausgaben sowie eine umfassende Übersicht über den Bestand des Stiftungsvermögens enthalten.

Der Rechenschaftsbericht ist den Mitgliedern des Kuratoriums zuzuleiten.

5.

Sämtliche die Stiftung betreffenden Unterlagen und Schriftstücke sind über einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren.

## **§ 4**

### **Gewährleistung, Haftung**

1.

Der Stifter leistet dafür Gewähr, dass das der unselbständigen Stiftung zugesicherte Vermögen frei ist von Rechts- und Sachmängeln.

2.

Der Treuhänder haftet nur für die Sorgfalt, die er auch in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

## **§ 5**

### **Kuratorium**

1.

Das Kuratorium besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Das Kuratorium soll stets mit einer ungeraden Zahl von Mitgliedern besetzt sein.

2.

Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf unbestimmte Zeit bestellt.

3.

Ein Mitglied des Kuratoriums kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Das betroffene Mitglied hat beim Beschluss über seine Abberufung kein Stimmrecht.

4.

Scheidet ein Mitglied aus dem Kuratorium aus, benennen die verbleibenden Mitglieder des Kuratoriums einen Nachfolger.

5.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen das Kuratorium ein und leiten die Sitzungen.

6.

Die Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit gefasst soweit nichts anderes bestimmt ist. Das Kuratorium kann Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren fassen. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder an der schriftlichen Abstimmung teilnimmt.

Die Beschlüsse des Kuratoriums sind in einem Protokoll niederzulegen, das vom Treuhänder aufzubewahren ist.

Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

7.

Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

## **§ 6**

### **Befugnisse des Kuratoriums**

1.

Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Verwaltung der Stiftung durch den Treuhänder zu überwachen. Es hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Maßnahmen des Treuhänders der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen.

2.

Das Kuratorium hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Haushaltsplans,
- die Überprüfung des Rechenschaftsberichtes,
- die Entlastung des Stiftungstreuhänders,
- die laufende Überwachung der Verwaltung der Stiftung,
- die Zustimmung zur Veräußerung von Stiftungsvermögen,
- die Zustimmung zur Annahme weiterer Vermögenswerte die zusammen mit dem Stiftungsvermögen verwaltet werden sollen (Zustiftungen),
- die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Treuhänder,
- die Zustimmung zur Übertragung der Verwaltung des Stiftungsvermögens auf einen Dritten.

3.

Das Kuratorium kann jederzeit vom Treuhänder Informationen über alle das Stiftungsvermögen betreffenden Vorgänge und Einsicht in alle Unterlagen der Stiftungsverwaltung verlangen.

Das Kuratorium darf dem Treuhänder keine Weisungen in Geschäften der laufenden Verwaltung erteilen.

4.

Das Kuratorium kann zur laufenden Überprüfung des Treuhänders und des Rechenschaftsberichts einen Sachverständigen hinzuziehen. Der Sachverständige muss einen wirtschafts- oder steuerberatenden Beruf ausüben. Die Kosten hierfür sind aus dem Stiftungsvermögen zu entnehmen.

## **§ 7**

### **Satzungsänderungen**

1.

Die Änderung des Stiftungszwecks ist nur zulässig, wenn die Erreichung des Stiftungszwecks rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist oder geänderte wirtschaftliche oder rechtliche Verhältnisse eine Änderung der Satzung erfordern. Es ist ein Stiftungszweck zu wählen, der dem ursprünglichen Zwecke möglichst nahe kommt.

2.

Änderungen der Stiftungssatzung, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind stets zulässig.

3.

Jede Satzungsänderung ist nur mit Zustimmung des Kuratoriums wirksam. Die Zustimmung zur Änderung des Stiftungszwecks bedarf eines einstimmigen Beschlusses aller Mitglieder des Kuratoriums.

4.

Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck berühren, sind zuvor mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.

**§ 8**

**Vermögensanfall, Zweckbindung**

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Schwerte, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Schwerte, .....